

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 08/2023

Donnerstag, 10.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
33	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Lüdinghausen über die Zuschreibung von bisher nicht gebuchten Grundstücken	93
34	Allgemeinverfügung über das Glasverbot zum Lüdinghauser Stadtfest 2023	94

33/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Geschäfts-Nr.:

LH-796-76

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Benedikt Graf Droste zu Vischering beantragt als Anlieger, das bisher **nicht gebuchte Grundstück der Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 86 (Größe: 2.642 qm)** dem Grundbuch von Lüdinghausen Blatt 796, in welchem der Antragsteller als Eigentümer eingetragen ist, zuzuschreiben.

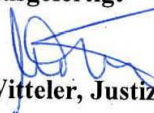
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Straße 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 19.06.2023

Amtsgericht

(Kemper)
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Witteler, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



34/2023Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1062), erlässt die Stadt Lüdinghausen folgende

Allgemeinverfügung über das Glasverbot zum Lüdinghauser Stadtfest 2023

Für das in der Zeit vom 15. – 17. September 2023 stattfindende Lüdinghauser Stadtfest wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist

- das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben sowie
- die Benutzung von Glasbehältnissen auf gastronomischen Freisitzflächen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

Freitag, 15.09.2023, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 17.09.2023, 19.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Innenstadtbereich zwischen der B 58 (Konrad-Schumacher-Str./Disselhook), B 235 (Konrad-Adenauer-Str.), Münsterstraße, Klosterstraße, Hinterm Hagen

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung der Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und Entsorgung der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.-3.

Das Lüdinghauser Stadtfest ist ein jährlich wiederkehrendes mehrtägiges Ereignis und erfreut sich einer langjährigen Tradition und nutzt die Lüdinghauser Innenstadt als Forum der Begegnung. Sowohl Rathaus- als auch Marktplatz bilden mit den beiden dort situierten Open-Air-Bühnen mit umfangreichem Programm die Zentren der Veranstaltung. Dazu kommt am Freitag für die Borg der Stadtfestlauf sowie am Samstag der Kinderflohmarkt und am verkaufsoffenen Sonntag die gesamte Fußgängerzone mit allen Ladenlokalen und ca. 60 zusätzlichen Verkaufsständen.

Es ist zu erwarten, dass bei entsprechender guter Witterung wie in den vergangenen Veranstaltungsjahren bereits zum Stadtfestlauf einige Hundert Interessierte und ca. 1.000 Aktive anwesend sind. Am Freitagabend werden auf dem Marktplatz zu den Musikdarbietungen rund 1.000 Besucher, auf dem Rathausplatz rund 1.500 Besucher erwartet. Die Veranstaltungen am Samstagabend locken auf dem Marktplatz wiederum rund 1.500 Besucher, auf dem Rathausplatz ca. 1.000 Besucher an. Am Sonntag werden in der gesamten Stadt bereits ab morgens ca. 6.000 – 7.000 Besucher gleichzeitig zu Einkaufsbummel und Unterhaltung unterwegs sein.

Erfahrungen aus den Vorjahren haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasbehältnissen bei dieser Veranstaltung grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Aufgrund der Besucherzahl und des Verhaltens der Besucher, insbesondere bei den Abendveranstaltungen, kam es bei den letztjährigen Stadtfesten vor Erlass eines Glasverbotes bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und einer unsachgemäßen Entsorgung zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich der Bühnen, wie auch auf den Hauptzuwegungen dorthin. Des Weiteren ist mit einer für diese Veranstaltung typischen Anzahl von jugendlichen alkoholisierten Besuchern zu rechnen, die, wie sich in den letzten Jahren vor Anordnung einer Allgemeinverfügung über ein Glasverbot gezeigt hat, eine Vielzahl von Glasbehältnissen mit sich führen. Diese mitgebrachten Flaschen/Gläser werden achtlos weggeworfen oder abgestellt und dabei – bewusst oder versehentlich – weggetreten und zersplittert.

Sach- und Personenschäden waren die Folge der nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. So erfolgte nach Aussage des DRK Ortsverbandes Lüdinghausen-Seppenrade der überwiegende Teil rettungsdienstlicher Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Hierbei trat das ganze Spektrum an Schnittverletzungen auf. Hinzu kommt noch eine Vielzahl von Besuchern, die nicht den vor Ort anwesenden Sanitäts- und Rettungsdienst in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus besteht nicht nur eine erhebliche Verletzungsgefahr für Personen, sondern

durch die Scherben werden auch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gefährdet und können nur bedingt fahren. Aber auch konkrete Einsätze wie Lagerung und Transport von Verletzten sind nur beschränkt und unter Beachtung höchster Vorsicht möglich. Durch den in den letzten Jahren festzustellenden Glasbruch im Verbotsbereich besteht erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, insbesondere durch den an diesem Tag vermehrten Alkoholkonsum. Durch den Alkoholkonsum ist weiterhin aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre nicht außer Acht zu lassen, dass eine steigende Aggressionsbereitschaft der Besucher befürchten lässt, dass vorhandene Glasgefäße vermehrt als Wurfgeschosse oder Schlaginstrumente dienen.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch der Veranstalter daran interessiert, die Versorgung der Besucher durch die Verwendung anderer Materialien als Glas sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Der Reinigungsdienst des städtischen Baubetriebshofes hat in den letzten Jahren eine stetig anwachsende Müllmenge an Glasbruch/Glas entsorgen müssen.

Es hat sich bereits herausgestellt, dass das ab dem Jahr 2012 per Verfügung ausgesprochene Mitführ- und Benutzungsverbot dazu geführt hat, dass die Zahl der Schnittverletzungen und der Glasbruch deutlich gesunken ist. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr durch einen Verzicht des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen begegnet werden. Rechtsgrundlage für die getroffene Entscheidung ist § 14 Absatz 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher aus. Alkohol und ausgelassene Stimmung der Besucher führen erfahrungsgemäß zum achtlosen Umgang mit Glasflaschen. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht für die Besucher des Stadtfestes und Passanten die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen entstehen auch, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten, bewusst oder versehentlich - beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Weiterhin sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Die Verwendung vorhandener Glasgefäße als Wurfgeschosse und Schlaginstrumente stellt ebenfalls eine Gefahr dar. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, der Ordnungskräfte und Passanten.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf den Zu- und Abwegen gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten für häusliche und gastronomische Bereiche sowie die Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsbereiches die Möglichkeit, Glasgefäße nach Hause zu bringen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das

Verbotsgebiet gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Es gilt eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen, sind ohne diese Verfügung aufgrund der räumlichen Enge praktisch nicht möglich. Ordnungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung einzelner Störer sind nicht erfolgsversprechend. Im Übrigen bietet ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer – wenn sie denn im Ausnahmefall tatsächlich als Verhaltensstörer identifiziert werden können – keinen ausreichenden Schutz bei der Anzahl der Besucher des Stadtfestes. Maßnahmen gegen andere als die sich in den bezeichneten Arealen aufhaltenden Personen versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg.

Die Maßnahme ist geeignet, denn durch das Verbot des Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die Versammlungsbereiche gelangen. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Städte sowie die Erfahrungen ab dem Jahr 2012 in Lüdinghausen, wo es durch das Glasverbot gelungen ist, die akute Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und gesammelten Erkenntnisse belegen, dass die vorherigen – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichten, um die stark frequentierten Veranstaltungsbereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die Vielzahl der Besucher ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und schließlich Scherben weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder den städt. Baubetriebshof möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härterer Eingriff in die Rechte der Besucher dar und wäre mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeiten der Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z. B. einem Stadionbereich. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umherliegendes Glas bietet, sind die vorgesehenen Verbote in den eng umgrenzten Veranstaltungsbereichen und deren näheren Zuwegungen in dem limitierten Zeitrahmen, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Besucher kommt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde über das Areal der Fußgängerzone hinausgehend gewählt, da die beschriebenen Gefahren in der Vergangenheit nicht nur im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsbereiches, sondern auch auf den Zu- und Abwegungen sowie vermehrt in den Bereichen Ostwallgrundschule, Gymnasium Canisianum, St. Antonius-Gymnasium, Stadtlandschaft und Parc de Taverny zu beobachten waren und sich diese Bereiche als durch Glasscherben gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Ordnungsbehörde der

Stadt Lüdinghausen, der Polizei, des Sanitätswachdienstes, des Veranstalters sowie des städt. Baubetriebshofes für erforderlich gehalten.

Weiterhin wird darauf verzichtet, ein Verkaufsverbot für Glasbehältnisse zu erlassen, da davon ausgegangen wird, dass ein wie im letzten Jahr ausgesprochenes Mitführ- und Benutzungsverbot ausreicht, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Glasverbot ist zudem die Benutzung von Glasbehältnissen auf gastronomischen Freisitzflächen ausgenommen. Erfahrungsgemäß verlassen die auf Freisitzflächen eingesetzten Gläser nicht den gastronomischen Bereich. Insoweit ist hier durch die Benutzung von Glas kein Gefährdungstatbestand zu erwarten. Selbst wenn es in Einzelfällen dazu kommen sollte, dass Glasbehältnisse außerhalb des konzessionierten Gaststättenbereiches gelangen, würde dies lediglich in einem solch geringen Umfang erfolgen, dass es mithin unverhältnismäßig wäre, deshalb den Einsatz von Glas auf bewirtschafteten gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen generell zu verbieten.

Die Verbote sind angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit. Zwar stellt der Glasverzicht eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Konsum von Getränken, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Veranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreut.

Aus den vg. Gründen ist daher das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

Begründung zu 4.

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW (VwVG NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Bei Verstößen gegen Ziffer 1 ist das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. § 58 VwVG NW gerechtfertigt, da andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Ziel des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glas ist die Freihaltung der Versammlungsbereiche von Glasbehältnissen, um die beschriebenen Gefahren zu verhindern. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in die Bereiche gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist der angedrohte unmittelbare Zwang auch verhältnismäßig.

Begründung zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO NW. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie

Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt somit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Lüdinghausen, den 31.07.2023
i.V.

gez. Kortendieck
(Beigeordneter)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 31.07.2023

i.V.

gez. Kortendieck
(Beigeordneter)

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-140, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter info@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich